

Auszug aus dem Protokoll Gemeinderat vom 10. März 2020

27.09.01	Zivilschutz, Organisation, Organigramme, Ausgleichsgebiete	2020-73
9	Zivilschutz; Revision Anschlussvertrag; Verabschiedung Weisung an Gemeindeversammlung	41/2020

ANTRAG

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung zu beschliessen:

1. Der Anschlussvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und den Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen über die Zivilschutzorganisation wird genehmigt.
2. Der Gemeinderat wird ermächtigt, allfälligen aus dem Genehmigungs- oder Rekursverfahren zwingend notwendigen Änderungen am Anschlussvertrag von untergeordneter Bedeutung in eigener Zuständigkeit zuzustimmen. Solche Beschlüsse sind öffentlich bekannt zu machen.

WEISUNG

Das Wichtigste in Kürze

Die Zivilschutzorganisation der Stadt Illnau-Effretikon schloss im Jahre 1998 mit der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg einen Anschlussvertrag über die zu erfüllenden Zivilschutzaufgaben ab. Im Verlaufe der Zeit stiessen die Gemeinden Weisslingen, Brütten und Nürensdorf zur Zivilschutzorganisation hinzu. Mittels einzelnen Anschlussverträgen wurden Aufgaben, Zuständigkeiten und Kompetenzen definiert.

Inhaltlich unterscheiden sich die Anschlussverträge nicht wesentlich. Es ist jedoch angezeigt, einen gemeinsamen Vertrag abzuschliessen und diesen auf den aktuellen Stand zu bringen. Alle Ressortvorstände der beteiligten Gemeinden wurden frühzeitig in den Prozess miteinbezogen.

Ausgangslage

Im Kanton Zürich sind die Gemeinden verpflichtet, gemäss § 5 des Zivilschutzgesetzes (ZSG; LS 522 vom 19. März 2007) eine Zivilschutzorganisation zu bilden und deren Einsatz zu regeln. Vorgehen sind Einsätze bei Katastrophen und in Notlagen, für Instandstellungsarbeiten sowie für Einsätze zu Gunsten der Gemeinschaft. Weiter bestimmt der § 8 des Zivilschutzgesetzes, dass sich die Gemeinden zur Aufgabenerfüllung zusammenschliessen können. Synergiegewinnung und Einsparungen bei der Materialbeschaffung sind wesentliche Gründe für einen Zusammenschluss.

Im Verlaufe der Zeit haben sich folgende Gemeinden für einen Anschlussvertrag an die Zivilschutzorganisation Illnau-Effretikon entschieden:

Gemeinde	Datum des Anschlussvertrages
Weisslingen	25. Oktober 2001
Lindau	Dezember 1998, formal revidiert 2002
Brütten	30. Januar 2006
Nürensdorf	12. Juni 2009

Die Stadt Illnau-Effretikon steht bei allen Gemeinden als Trägergemeinde in der Verantwortung. Die verschiedenen Anschlussverträge sind in den wesentlichen Themen inhaltlich gleich gelagert, weisen textlich jedoch Unterschiede auf. Eine Vereinheitlichung und Anpassung an die aktuelle Praxis drängt sich auf.

Rahmenvertrag

Der im Jahre 1998 unterzeichnete Rahmenvertrag zwischen der Stadt Illnau-Effretikon, der Gemeinde Lindau und der damals noch eigenständigen Gemeinde Kyburg bildeten die Grundlage für eine gemeinsame Zivilschutzorganisation und regelte die Rahmenbedingungen einer Rechtsbeziehung, die durch spätere Anschlussverträge konkretisiert wurden. Teilweise beinhaltet der Rahmenvertrag dieselben Bestimmungen wie in den Anschlussverträgen. Um Doppelspurigkeiten zu vermeiden und der einfacheren Lesbarkeit wegen wird auf die Revision des Rahmenvertrages verzichtet. Die notwendigen Bestimmungen aus dem Rahmenvertrag sind in den neuen Anschlussvertrag zu integrieren.

Zuständigkeit des Grossen Gemeinderates, bzw. der Gemeindeversammlung

Bei einem Anschlussvertrag über die Zivilschutzaufgaben handelt es sich um eine hoheitliche Aufgabe, welche der Stadt Illnau-Effretikon von den Gemeinden Weisslingen, Lindau, Brütten und Nürensdorf (weiterhin) übertragen wird.

In Anwendung von Art. 14 lit. 6 der Gemeindeordnung der Gemeinde Nürensdorf bedarf der Anschlussvertrag und dessen Änderungen daher der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung.

Die erwähnten Gemeinden werden in ihren Gemeinden einen gleichlautenden Antrag zur Beschlussfassung vorlegen. In der Stadt Illnau-Effretikon muss der Grosse Rat entscheiden, ein Zustandekommen des Anschlussvertrages hängt auch von jener Beschlussfassung ab.

Die wichtigsten Änderungen

Grundsätzlich entfallen all jene Artikel, welche aufgrund übergeordneten Rechts geregelt sind. Zudem ist im Rahmenvertrag die Rede von einer Sicherheitskommission. Diese ist bereits vor längerer Zeit aufgelöst worden. Ihre Aufgaben sind durch übergeordnetes Recht entfallen.

Der separate Artikel über die Vertragsdauer entfällt und bildet integrierenden Bestandteil des Art. 22. Alle Vertragsänderungen bedürfen zukünftig der Zustimmung aller Anschlussgemeinden, sowie bei wesentlichen Änderungen der Genehmigung der zuständigen kantonalen Stelle. Die Kündigungsfrist wird neu auf zwei Jahre ausgedehnt. Bisher galt eine Kündigungsfrist von einem Jahr.

Im Art. 9 wurden die Führungsaufgaben in einen operativen und einen strategischen Bereich unterteilt. Die operative Führung obliegt dem Zivilschutzkommandanten und die strategische Führung dem Ressort der Trägergemeinde.

Neu wird im Art. 10 präzisiert, dass finanzielle Aufwendungen für bauliche Veränderungen und Reparaturen sowie grössere Unterhaltsarbeiten von der Standortgemeinde zu tragen sind.

Im bisherigen Anschlussvertrag ist unter Art. 16 erwähnt, dass der Schutzraumkontrolleur durch die Sicherheitskommission der Trägergemeinde bestimmt wird. Dieser Artikel wird ersatzlos gestrichen, da diese Aufgabe durch den Zivilschutzkommandanten im Sinne der operativen Kompetenz wahrgenommen, beziehungsweise delegiert wird.

Zustimmung der übrigen Gemeinden

Der vorliegende Anschlussvertrag wurde mit den zuständigen Ressortvorständen der Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen vorbesprochen und bereinigt. Zudem hat die kantonale Zivilschutzorganisation den Anschlussvertrag geprüft. Änderungen oder Ergänzungen wurden keine

verlangt. Die Zustimmung durch die zuständigen Organe der Anschlussgemeinden bleibt jedoch vorbehalten.

Abklärungen bei der kantonalen Zivilschutzorganisation haben ergeben, dass die formale Anpassung der Anschlussverträge keiner kantonalen Genehmigung bedarf, da inhaltlich gegenüber den bisherigen Regelungen keine wesentlichen Änderungen vorgenommen werden.

Erwägungen

Der Gemeinderat ist der Meinung, dass die Vereinheitlichung und Anpassung der Anschlussverträge sinnvoll ist. Er empfiehlt deshalb der Gemeindeversammlung der Vorlage zuzustimmen.

Weiter hat der Anschlussvertrag auch finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinde, da neu die finanziellen Aufwendungen für bauliche Veränderungen sowie Unterhaltsarbeiten von der Standortgemeinde zu tragen sind. Die Vorlage ist deshalb der Rechnungsprüfungskommission vorzulegen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Weisung und Antrag zur Genehmigung der Revision des Anschlussvertrags zwischen der Stadt Illnau-Effretikon und den Gemeinden Brütten, Lindau, Nürensdorf und Weisslingen über die Zivilschutzorganisation werden genehmigt und der Gemeindeversammlung zur Beratung vorgelegt.
2. Vorstehender Beschluss gilt als Weisungstext und wird genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Stadt Illnau-Effretikon, Märtplatz 29, Postfach 8307 Effretikon
 - Gemeinde Brütten, Brüelgasse 5, 8311 Brütten
 - Gemeinde Lindau, Gemeinderat Ressort Sicherheit, Tagelswangerstr. 2, 8315 Lindau
 - Gemeinde Weisslingen, Dorfstr. 40, Postfach 218, 8484 Weisslingen
 - Abteilung Sicherheit
 - RPK, Jürg Schnyder, Präsident, Hakabstrasse 7, 8309 Nürensdorf

Gemeinderat Nürensdorf



Christoph Bösel
Gemeindepräsident



Andreas Ledermann
Gemeindeschreiber

Versandt 13. MRZ. 2020

